

Planungshinweise für Kindertageseinrichtungen (Gebäude)

zu Unfallverhütung, Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Barrierefreiheit / Zugänge

1. Einrichtungen des Bildungswesens sollen barrierefrei und ohne Stolperstellen (max. 4 mm) erreicht werden können (§ 50 SächsBO, Abschn. 4 GUV-R 181). Barrierefreiheit ist auch für das Eingangstor gefordert.
2. Rampen sind sicher ausgeführt, wenn sie max. 6 % geneigt sind (Gestaltung s. DIN 18040-1).
3. WC für Rollstuhlfahrer: Tür darf nicht nach innen schlagen, Bewegungs-/Einrichtungsmaße s. DIN 18040-1.
4. Bei Betreuung von Krippenkindern muss ein geeigneter Kinderwagenraum vorhanden sein (Achtung: lichte Türbreite ggf. auch für 6-Sitzer und Zwillingswagen bemessen).
5. Im Bereich der Gebäudeeingänge sind über die gesamte Breite großflächige, bündig liegende Schuhabstreifmatten vorzusehen (am Haupteingang mind. 1,50 m tief; Abschn. 3.3.5 GUV-SR S2).

Flucht- und Rettungswege / Brandschutz

1. Die Breite von Rettungswegen ergibt sich aus der Anzahl der Personen, die den Weg benutzen sollen. Im Vorschriftenwerk existieren unterschiedliche Festlegungen. Wegen der vergleichbaren Situation orientieren wir uns an der SächsSchulBauR. Danach werden folgende nutzbare Breiten gefordert:

Grundsätzlich 1,00 m je 150 Benutzer, mind. aber für

- Ausgänge von Aufenthaltsräumen 0,90 m
- notwendige Flure und Treppen **1,25 m** (nach ASR A 2.3 mind. 1,20 m)
- sonstige Rettungswege 1,00 m

Die Mindestbreite des Fluchtweges darf durch Einbauten oder Einrichtungen sowie in Richtung des Fluchtweges zu öffnende Türen nicht eingeschränkt werden (eine Einschränkung von max. 0,15 m an Türen kann vernachlässigt werden; Abschn. 5 (3) ASR A2.3). Gruppenraumtüren sollten in die Räume schlagen.

2. Der erste Rettungsweg sollte auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen. Notausgangstüren müssen mit Verschlüssen nach DIN EN 179 versehen werden und in Fluchtrichtung aufschlagen (Abschn. 2.3 Anhang ArbStättV und ASR A2.3). Die Schlagrichtung anderer Türen im Verlauf eines Rettungsweges ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Situation, insbesondere Anzahl der Personen und Gefahrenlage festzulegen.
3. Rauch- bzw. Brandschutztüren müssen selbstschließend sein. Diese zu öffnen ist insbesondere **für Kinder** nahezu unmöglich. Deshalb sind solche Türen mit **Freilauftürschließern** oder mit zugelassenen Feststellvorrichtungen zu versehen, die die Tür im Notfall schließen.
4. Verschießbare Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen müssen jederzeit von innen ohne besondere Hilfsmittel leicht zu öffnen sein (Abschn. 6, Pkt. 4 ASR A2.3). Die oberste Bauaufsichtsbehörde gestattet auch einen Notausgangverschluss, der in max. 1,60 m Höhe angebracht wird zur Sicherung gegen unbefugtes Entfernen von Kindern, sofern eine ständige Beaufsichtigung nachweislich sichergestellt ist.
5. Fluchtwege, Notausgänge sowie Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausgängen müssen in angemessener Form dauerhaft gekennzeichnet sein (Abschn. 2.3 Anhang ArbStättV).
6. Feuerlöscher müssen nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches in ausreichender Zahl bereitgestellt und gekennzeichnet sein (Abschn. 4.5.1 GUV-R 133).

Treppen / Podeste

Innentreppen:

1. Auf Treppen bezogen ergibt sich als Beziehung zwischen Schrittlänge, Auftritt und Steigung die Schrittmaßformel: $\text{Auftritt} + 2 \times \text{Steigung} = 59 \text{ cm bis } 65 \text{ cm}$; für Kita möglichst kleiner als 63 cm.
2. Die Steigungen und Auftritte innerhalb einer Geschosstreppe (nicht nur innerhalb eines Treppenlaufs) dürfen nicht voneinander abweichen (Abschn. 3.2.4 GUV-I 561).

Anwendungsbereich / Bauten	Auftritt a (cm)	Steigung s (cm)
Freitreppen, Kindergärten	30 bis 32	14 bis 16
Schulen, Horte	29 bis 31	15 bis 17

Bei gemischten Einrichtungen sind die Maße für Kindergärten zu verwenden.
Im Einzelfall sind Steigungen bis 17 cm und Auftritte von mind. 28 cm zugelassen.

3. Treppen in Kindertageseinrichtungen sollen Tritt- und Setzstufen haben.
4. Treppen im Bereich von Krippenkindern sind mittels Schutztürchen zu sichern, Höhe mind. 65 cm, empfohlen 80 cm, Stababstände 45 bis 65 mm oder Gitternetze mit Maschenweite max. 7 mm (DIN EN 1930).
5. Auftrittsflächen von Stufen müssen gut erkennbar und rutschhemmend, Stufenvorderkanten leicht abgerundet sein. Einzelstufen sind in Aufenthaltsbereichen grundsätzlich nicht zulässig (Abschn. 3.3.5 und 3.3.9 GUV-SR S2).

6. Vor und hinter Türen müssen Absätze oder Treppen einen Abstand von mind. 1,00 m, bei aufgeschlagener Tür noch eine halbe Podestbreite von mind. 0,5 m einhalten (ASR 17/1,2 Abschnitt 2.2).
7. Treppen im Verlauf des ersten Fluchtweges müssen, Treppen im Verlauf des zweiten Fluchtweges sollen über gerade Läufe verfügen (Abschn. 6 (6) ASR A 2.3).
Spindeltreppen sollen als notwendige Flucht- und Rettungswege nicht zum Einsatz kommen. Bei gebogenen Läufen darf die Auftrittstiefe der Stufen an der Innenseite nicht kleiner als 23 cm sein und in einer Entfernung von 1,25 m von der inneren Treppenwange nicht größer als 40 cm sein (§ 12 GUV-V S 2 und Abschn. 4.1 ff GUV-I 561).
8. Sollte es offene Bereiche unter Treppenläufen geben, so sind diese im Bereich bis 2 m Höhe gegen unbeabsichtigtes Unterlaufen zu sichern, z. B. durch Umwehrungen.

Außentreppen:

10. Prinzipiell gelten o. g. Forderungen auch für Außentreppen. Die Oberflächen müssen der Bewertungsgruppe der Rutschgefahr R11 oder R10 V4 entsprechen.
11. Die Notwendigkeit der Einbeziehung einer Stahlterrasse in den Blitzschutz ist zu prüfen.
12. Metallroste müssen eben sein (Anschlüsse max. 4 mm Höhendifferenz); die Öffnungen der Roste dürfen in einer Richtung 10 mm nicht überschreiten (Abschn. 2.5.2 GUV-I 588).

Geländer / Absturzsicherungen / Handläufe

1. Umwehrungen, ausgenommen Fensterbrüstungen, müssen mindestens **1 m** hoch sein (Abschn. 3.3.8 GUV-SR S2). Bei Anwesenheit von Hortkindern ist eine Höhe von mind. **1,10 m** erforderlich. Umwehrungen sind so auszuführen, dass Kinder nicht hindurchfallen können und nicht zum Klettern, Ablegen von Gegenständen, Aufsitzen und Rutschen verleitet werden.
Bei Umwehrungen mit senkrechten Zwischenstäben darf deren **lichter Abstand max. 11 cm** (im Krippenbereich 8,9 cm) betragen; andere Füllungen: z. B. Lochblech (Öffnungen < 8 mm), VSG sind möglich. Dabei ist jedoch auszuschließen, dass Fangstellen entstehen. Prüfkörper für Fangstellen s. DIN EN 1176-1.
2. Das Hindurchschieben von Gegenständen unter dem Geländer in Bereichen über Verkehrsflächen ist zu vermeiden, z. B. durch Aufkantungen.
3. Seitliche Abstände zwischen Treppenwange und Wand und zwischen Treppenwange und Geländer dürfen nicht größer als 4 cm sein (Abschn. 3.3.8 GUV-SR S2), bei Anwesenheit von Krippenkindern werden 2,5 cm empfohlen.
4. Es ist darauf zu achten, dass am Treppengeländer zwischen Untergurt und Stufe keine Kopffangstellen vorhanden sind (DIN 18065 und DIN EN 1176-1:2008 (D) i. V. m. Abschn. 3.3.8 GUV SR S2).
5. Treppen und Rampen müssen auf beiden Seiten Handläufe haben (ohne freie Enden), auch in kindgerechter Höhe (DIN 18040-1 und § 12 (3) GUV-V S 2). Handläufe müssen durchgehend benutzt werden können und gut greifbar sein (keine eckigen sondern runde Profile). Bei Absturzhöhen über 1 m sollten wegen der Klettergefahr die Kinderhandläufe an den Podesten unterbrochen werden.
Handlaufhöhen: 85 bis 90 cm für Erwachsene; 60 cm für Krippe, 70 cm für Kindergarten, in reinen Horten 85 cm Höhe. In kombinierten Kita hat sich ein Doppelhandlauf in 65 cm und 85 cm Höhe bewährt.
6. Der Abstand des Handlaufes von der Wand soll mindestens 5 cm betragen (DIN 18065); keinesfalls weniger als 4 cm (alte DIN).

Türen

1. Griffe, Hebel und Schlösser müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass Quetsch- und Scherstellen sowie Gefährdungen durch scharfe Kanten vermieden werden, z. B. Türdrücker aus Rundmaterial, Türgriffe in mind. 25 mm Abstand zur Gegenschließkante (Abschn. 3.3.10 GUV-SR S2). Senkrechte Griffstangen müssen einen Fußfreiraum gewährleisten, d. h. mind. 12 cm Abstand vom Boden.
2. Türen im Aufenthaltsbereich von Kindern sind mit Fingerklemmschutz auszustatten, so dass an zugänglichen Nebenschließkanten (bei Bedarf also beidseitig) keine Scherstellen entstehen (Abschn. 3.3.10 GUV-SR S2).
3. Zugängliche Kanten von Türen (Türblatt, Zarge) dürfen nicht scharfkantig sein. Eine Rundung oder Fase von mind. 2 mm Radius wird dringend empfohlen (gilt auch für beschichtete Türen).
4. Ein Glaseinsatz in Gruppenraumtüren (auch in Verbindungstüren zu Schlafräumen) erleichtert die Aufsichtsführung und vermindert die Gefahr durch aufschlagende Türen (Abschn. 3.4.7 GUV-SR S2).

Fenster / Verglasungen / Sonnenschutz

1. Verglasungen müssen vom Fußboden bis in eine Höhe von mindestens 2 m aus Sicherheitsglas oder Materialien mit mindestens gleichwertigen Sicherheitseigenschaften bestehen (Abschn. 3.3.7 GUV-SR S2).
2. Bei Absturzgefahr müssen die Verglasungen nach TRAV ausgeführt sein (§§ 37 (1), 38 (1) SächsBO).
3. Sicherheitsglas ist Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) oder Verbund-Sicherheitsglas (VSG), kein Drahtglas. Glassteine und lichtdurchlässige Kunststoffe zählen zu den bruchsicheren Werkstoffen. Siehe auch GUV-Information „Mehr Sicherheit bei Glasbruch“ (GUV-SI 8027).
Als Alternative zum vollständigen Glaswechsel können vorhandene Floatglaselemente auch durch eine Fachfirma mit geprüfter und zertifizierter Splitterschutzfolie versehen werden.

4. Sicherheitsglas ist nicht erforderlich, wenn Glasflächen dem Zugang der Kinder entzogen werden, z. B. bei Fenstern durch mind. 80 cm hohe und mind. 20 cm tiefe Fensterbänke; durch mind. 1 m hohe Geländer mind. 20 cm vor der Verglasung oder im Außenbereich durch eine etwa 1 m tiefe bepflanzte Schutzzone.
Bei niedrigen Brüstungshöhen, wie in Kita üblich, ist Sicherheitsglas erforderlich.
5. Fensterbrüstungen von Flächen mit einer Absturzhöhe bis zu 12 m müssen mindestens 80 cm hoch sein (§ 38 Abs. 3 SächsBO). Bei niedrigeren Fensterbrüstungen muss ab OK der letzten besteigbaren Auftrittsfläche (Bauteile unter 70 cm Höhe gelten als besteigbar, z. B. Heizkörper, Fensterbänke, Fenstertische) eine normgerechte Absturzsicherung bis in 1 m Höhe vorgesehen werden (z. B. bis dahin Festverglasung)
Befinden sich keine Heizkörper, Fenstertische etc. vor den Fenstern und ist die Fensterbank so ausgebildet, dass sie aufgrund ihrer Geometrie nicht besteigbar ist (z. B. 45° abgeschrägt) kann von OK Fußboden gemessen werden.
6. Abschließbare Oliven erleichtern die Aufsicht für die Erzieher/innen, sie genügen nicht zur Absturzsicherung.
7. Glasflächen, die bis in die Nähe des Fußbodens reichen, müssen in Augenhöhe der Kinder und der Erwachsenen deutlich gekennzeichnet sein (Abschn. 3.3.7 GUV-SR S2, Abschn. 1.4 Anhang ArbStättV).
8. Lüftungsflügel von Fenstern dürfen im geöffneten Zustand nicht in die Aufenthaltsbereiche hineinragen (Abschn. 3.3.10 GUV-SR S2). Empfehlung: Lüftungsflügel an den Wandseiten anordnen.
9. Lichtschächte sind mit Abdeckungen aus Gitterrosten auszurüsten und gegen Abheben zu sichern (Abschn. 4.2.1 ff. GUV-I 588).
10. Fenster, Oberlichter und Glaswände müssen je nach Nutzungsart (z. B. Schlafräume) eine möglichst außenliegende Abschirmung gegen übermäßige Sonneneinstrahlung besitzen (Abschn. 3.5 Anhang ArbStättV).

Fußböden

1. Für Fußböden sind Bodenbeläge mit rutschhemmenden Eigenschaften zu verwenden (mind. R 9). Sanitärräume, Ausgabe-/Kinderküchen sowie Holzwerkstätten mind. R 10 (Anhang 1 GUV- R 181). Es sind möglichst emissionsfreie Kleber zu verwenden, auch sollte auf den Trittschallschutz geachtet werden.
2. Stolperstellen (Höhenunterschiede von mehr als 4 mm) in Aufenthaltsbereichen sind zu vermeiden. Das sind z. B. Türpuffer oder -feststeller, die mehr als 15 cm von der Wand abstehen, nicht bündig liegende Abdeckungen von Vertiefungen oder Schwellen (Abschn. 2.2.2 und 4 GUV-R 181).

Sanitäranlagen

1. Sturzunfälle lassen sich nicht allein durch rutschhemmende Bodenbeläge verhindern. Zusätzlich sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:
 - wirkungsvolles Abführen des anfallenden Wassers (z. B. durch Gefälle, geeignete Abläufe)
 - Vermeidung von Aufkantungen in Duschräumen
 - Abdeckung von Überlauf- bzw. Ablaufrinnen bodenbündig, Öffnungen max. 8 mm (Krippe 7 mm)
2. Die Wassertemperatur darf an Entnahmestellen, die Kindern zugänglich sind, nicht mehr als 43°C betragen.
3. Bei der Ausstattung von Sanitärräumen in Kita und Schulen ist die VDI-Richtlinie 6000, Blatt 6 zu beachten. Die Einrichtung sollte mit dem Landesjugendamt abgestimmt werden. Für Krippenkinder wird die Höhe des Klosettbeckens (Oberkante) von ca. 26 cm bzw. 30 cm für größere Krippenkinder bei Becken mit Standfuß empfohlen. Handwaschbecken sollten für die Kinder gut zugänglich sein. Für einjährige Krippenkinder wird eine Höhe von 45 cm und für die älteren Krippenkinder eine Höhe von 50 cm empfohlen.
4. WC-Trennwände sowie Duschtrennwände dürfen nicht scharfkantig sein, d. h. sie müssen an den zugänglichen Seiten mit mind. 2 mm Radius gerundet oder gefast sein.
5. Der Wickelplatz für Krippenkinder ist an den Seiten und an der Rückwand mit Absturzsicherungen zu versehen (z. B. 20 cm hohe Aufkantungen – bei hohen Wickelaufgaben auch mehr); Abschn. 3.4.7 GUV-SR S2). Der Wickeltisch sollte möglichst direkt neben der Dusche (OK wie Wickeltisch) bzw. Babybadewanne platziert werden.
6. Händedesinfektionsspender müssen außerhalb der Reichweite der Kinder angebracht sein, z. B. über dem Erzieherinnenwaschbecken. Nach Möglichkeit sollten keine Gefahrstoffe verwendet werden.
7. Sehr praktisch ist eine direkt vom Außengelände zugängliche Toilette (Kinder haben kurze Wege, den Erziehern erleichtert das die Aufsicht; es wird weniger Schmutz ins Gebäude getragen).
8. Für Reinigungs- und Desinfektionsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorzusehen.
9. Die Oberflächentemperatur von Heizkörpern darf max. 60°C betragen.

Bauteile und Einrichtungsgegenstände

1. Ecken und Kanten an Bauteilen, Installationsteilen (z. B. Lichtschalter und Steckdosen, Rahmen für Raumbezeichnung) und Einrichtungsgegenständen müssen abgerundet (Radius mind. 2 mm) oder entsprechend stark gefast sein (Abschn. 3.3.6 und 3.3.11 GUV- SR S2); für Krippenbereiche werden 5 mm dringend empfohlen.
2. Oberflächen von Wänden dürfen nicht spitzig-rau sein. Geeignet ist z. B. glattverputztes Mauerwerk oder vollverfugtes Sichtmauerwerk aus glatten Steinen (Abschn. 3.3.6 GUV-SR S2). Es sind möglichst lösemittelfreie Farben zu verwenden.
3. Bei der Instandsetzung der Räume bzw. Neubau ist auch der Schall- bzw. Lärmschutz von Bedeutung. Die Forderungen der DIN 18041 „Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen“ sind umzusetzen.

Beleuchtung / Eit

1. Steckdosen müssen mit einer Kindersicherung, z. B. 2-poliger Verriegelung versehen sein (Abschn. 3.3.13 GUV-SR S2).
2. Für Notrufe müssen geeignete Meldeeinrichtungen vorhanden sein (§ 25 (1) GUV- V A 1). Eine stromunabhängige Alarmierung muss möglich sein, die Notwendigkeit einer Sicherheitsbeleuchtung ist zu prüfen – auch für Außentreppe (ASR A3.4/3).
3. Nach DIN VDE 0100-410 sind bei Neuinstallation alle Steckdosenstromkreise durch Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCDs) mit Bemessungsdifferenzstrom $I_{\Delta N} \leq 30 \text{ mA}$ zu schützen.
4. Der Wartungswert der Beleuchtungsstärke \bar{E}_m soll in Kindertageseinrichtungen folgenden Vorgaben entsprechen

- Büro (Arbeitsbereiche Bildschirmarbeit/Besprechung)	500 lx
- Gruppenräume, Hausaufgabenräume, Mehrzweckräume	300 lx
- Garderoben, Waschräume, Bäder, Toiletten	200 lx
- Treppen	150 lx
- Verkehrsflächen und Flure	100 lx

 Dabei ist zu beachten, dass Kinder auch einen Blickwinkel über die Horizontale hinaus haben und damit erhöhte Anforderungen an die Blendungsbegrenzung bestehen (DIN EN 12464-1). Bewährt haben sich Leuchten mit Opalglas oder anderen Abdeckungen aus lichtstreuenden Materialien.
5. Für die Beleuchtungsanlage ist ein Wartungsplan zu erstellen.
6. Die Notwendigkeit einer Blitzschutzanlage ist zu prüfen. Hinweis: Fundamenterder sind Teil der elektrischen Anlage; DIN 18014 ist zu beachten.
7. Kinderküchen (Herde) sollten generell über einen von Kindern nicht erreichbaren Hauptschalter von den Erzieherinnen abgeschaltet werden können. Der Schaltzustand sollte erkennbar sein (z. B. Schlüsselschalter, bei dem der Schlüssel in eingeschaltetem Zustand nicht abgezogen werden kann).
Podeste vor Kinderküchen sind aufgrund der Sturzgefahr, z. B. beim Rückwärtstreten, ungeeignet.

Mehrzweckräume, die der Bewegungserziehung dienen

1. Für Fußböden sind elastische Beläge oder Beläge mit elastischem Untergrund zu verwenden (Abschn. 3.4.8 GUV-SR S2), z. B. Verbundbeläge oder Korkbeläge mit elastischer Schicht von mind. 5 mm.
2. Wände müssen bis in eine Höhe von mindestens 2 m ebenflächig und glatt sein. Ausgenommen hiervon sind Türnischen und Fensterwände, wenn Wandecken bzw. Fensterbänke mit einem Radius von 10 mm gerundet oder entsprechend stark gefast sind. Vorstehende Teile, ausgenommen Sprossenwände, sind nicht zulässig (Abschnitt 3.4.8 GUV-SR S2). Fensterbänke dürfen nicht überstehen.
3. Verglasungen, Beleuchtungskörper etc. sind bei Bedarf ballwurfsicher auszuführen.
4. Türen sollten nicht nach innen aufschlagen.
5. Gymnastikgeräte müssen gesondert untergebracht werden. Geeignet sind z. B. Wandschränke oder gesonderte Räume (Abschnitt 3.4.8 GUV-SR S2).
6. Es wird empfohlen, an Türen Sporthallenbeschläge zu verwenden.

Erhöhte Spielebenen

1. Erhöhte Spielebenen müssen sicher erreicht werden können (Treppen sind besser als Leitern). Treppen sollten mind. einen Auftritt von 26 cm und eine Steigung von max. 19 cm haben. Fangstellen sind zu vermeiden (s. Abschn. Treppen). Handläufe sind nach Möglichkeit beidseitig vorzusehen (Abschn. 3.4.9 GUV-SR S2).
2. Sind Leitern nicht zu vermeiden, müssen mögliche Fallbereiche mit stoßdämpfenden Bodenbelägen ausgelegt werden. Für diese Art der Aufstiege darf die Höhe der Spielebene max. 2 m betragen (Abschn. 3.4.9 GUV-SR S2).
3. Bei Absturzgefahr sind normgerechte Umwehungen erforderlich (s. Abschn. Umwehungen); Aufenthaltsbereiche dahinter müssen einsehbar sein. Bei größeren Absturzhöhen wird eine Absturzsicherung bis zur Decke, z. B. mit Netzen, empfohlen.
4. Die lichte Höhe auf der Ebene muss mind. 1,35 m betragen.
5. Das unbeabsichtigte Herunterfallen von Gegenständen ist durch mind. 2 cm hohe Fußleisten oder Aufkantungen zu verhindern.
6. Lampen dürfen von Kindern nur erreichbar sein, wenn sie dafür ausdrücklich zugelassen sind.

- ➡ Diese Hinweise werden regelmäßig überarbeitet und dem Stand der Vorschriften angepasst. Bitte informieren Sie sich über die aktuelle Fassung.